

## Bestätigung über Arbeitserwerb, Einkommen und Vermögen

Im Zuge einer periodischen Überprüfung und im Hinblick auf die verschärften Strafbestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch bezüglich der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ab 01.10.2016 verlangt das Sozialamt eine Bestätigung über die Einkommens-, Arbeits- und Vermögensverhältnisse.

Der Bundesrat hat beschlossen, die **Ausschaffungsinitiative per 01.10.2016 umzusetzen** und damit die auf diese Verfassungsbestimmung abgestützte revidierte Bundesgesetzgebung in Kraft zu setzen. Nach **Art. 66a Abs. 1 rev. StGB** hat das **Gericht den Ausländer und die Ausländerin**, die wegen einer der in dieser Bestimmung aufgelisteten strafbaren Handlungen verurteilt wird, **unabhängig von der Höhe der Strafe obligatorisch für 5 – 15 Jahre**, im Wiederholungsfall bis 20 Jahre **aus der Schweiz zu verweisen**. Das gilt u.a. gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e rev. StGB bei **Betrug** nach Art. 146 Abs. 1 StGB **im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe** sowie bei **unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe** (Art. 148a Abs. 1 StGB).

Seit dem 01.10.2016 ist nämlich von Bundesrechts wegen nicht mehr nur der Sozialversicherungs- oder Sozialhilfebetrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB, sondern **neu auch der bloss unrechtmässige Bezug von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen strafbar**; und dies nicht nur für Ausländer/innen, sondern auch für Schweizer/innen! Der Art. 148a rev. StGB lautet unter dem Titel „Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“ wie folgt:

*„Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“*

Somit sind neu auch

- unvollständige Angaben,
- das bloss Verschweigen von Tatsachen (Einkommen, Arbeit, Vermögen etc.)
- und das Unterlassen der Meldung von veränderten Verhältnissen

strafbar, wenn diese ganz oder teilweise zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialversicherungsleistungen oder Sozialhilfeleistungen führen.

**Ich, (Name, Vorname, Adresse)** \_\_\_\_\_

**bestätige hiermit,**

- keiner Arbeit nachzugehen**
- keinerlei Einkommen (aus Arbeitserwerb, Renten etc.) zu erzielen, bzw. nur ein Einkommen von Fr. \_\_\_\_\_ pro Monat**
- und über kein Vermögen zu verfügen, bzw. nur über Fr. \_\_\_\_\_**

**Ich nehme zur Kenntnis, dass – sollte das Sozialamt nachträglich feststellen, dass meine Aussagen unvollständig od. unzutreffend sind und dies zu einem unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe geführt hat – das Sozialamt Strafanzeige erheben wird.**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_